

Kritische Stellungnahme einer Familienrichterin zur jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend das (neue) Unterhaltsrecht bei Scheidung

Ergebnis und Empfehlung

Einer Familienrichterin ist es rechtlich und berufsethisch erlaubt, sich öffentlich in einem Beitrag in einer Fachpublikation dezidiert ablehnend gegenüber der geänderten bundesgerichtlichen Praxis zum nahehelichen Unterhalt zu äussern. Sie kann sich dabei auf Art 16 BV berufen. Zwischen den Individualgrundrechten der Richterin und ihrer (letztlich ebenfalls verfassungsrechtlich begründeten) Verpflichtung zur Bewahrung und Stärkung des allgemeinen Vertrauens in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege besteht allerdings ein Spannungsfeld und daraus resultiert hinsichtlich nebenberuflicher publizistischer Aktivitäten eine gewisse Mässigungspflicht oder mindestens ein Mässigungsgebot. Die zum Thema einschlägigen Grundsätze der Richterethik besagen, dass sich Richterinnen und Richter innerhalb und ausserhalb ihres Amtes so verhalten sollen, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und das Vertrauen und das Ansehen der Justiz nicht beschädigt werden. Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit erweisen sich einzelne Formulierungen im Artikel aus der Feder einer amtierenden Familienrichterin in ihrem Zusammenwirken als bedenklich, weil sie gegen die berufsethischen Grundsätze der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit sowie der Zurückhaltung und Würde verstossen. Eine Familienrichterin, die sich als Feministin bezeichnet und dem Bundesgericht unterstellt, es habe – in Anmassung einer ihm nicht zukommenden Rolle – eine frauenfeindliche Praxis begründet, und dies als «Kahlscheren geschiedener Frauen» bezeichnet, muss damit rechnen, nicht mehr als unparteiisch und offen bei der Beurteilung von konkreten Ehescheidungen wahrgenommen zu werden.

Résultat et recommandation

Il est permis à une juge aux affaires familiales de s'exprimer, dans un article d'une publication spécialisée, de manière résolument opposée au changement de pratique du Tribunal fédéral en matière de pension alimentaire en cas de divorce. Elle peut invoquer l'art. 16 Cst. Il existe toutefois une tension entre les droits fondamentaux individuels de la juge et son obligation (également fondée sur le droit constitutionnel) de préserver et de renforcer la confiance générale dans l'indépendance et l'impartialité de la justice; il en résulte un certain devoir de modération (ou du moins une prescription) en ce qui concerne les activités de publication à titre accessoire. Les principes d'éthique judiciaire applicables en la matière stipulent que les juges doivent se comporter, à l'intérieur et à l'extérieur de leur fonction, de manière à ne pas porter atteinte à la confiance en leur indépendance ni à la confiance et à la réputation de la justice. De l'avis de la majorité de la commission, certaines formulations de l'article, sous la plume d'une juge aux affaires familiales en exercice, s'avèrent douteuses dans leur interaction, car elles vont à l'encontre des principes déontologiques d'impartialité, ainsi que de réserve et de dignité. Une juge aux affaires familiales qui se dit féministe et qui laisse entendre que le Tribunal fédéral – usurpant un rôle qui n'est pas le sien – crée une pratique misogyne, et qui qualifie cela de "tonte des femmes divorcées", doit s'attendre à ne plus être perçue comme impartiale et ouverte dans le jugement de divorces concrets.

Esito e raccomandazione

Una giudice competente in ambito di diritto di famiglia è eticamente autorizzata a esprimere pubblicamente la sua ferma opposizione alla nuova prassi del Tribunale federale in materia di alimenti post-matrimoniali in un articolo pubblicato su una rivista specializzata. Nel farlo, può invocare l'articolo 16 della Costituzione federale. Tuttavia, esiste una tensione tra i diritti individuali fondamentali del giudice e il suo obbligo (che in ultima analisi si basa anche sul diritto costituzionale) di preservare e rafforzare la fiducia generale nell'indipendenza e nell'imparzialità dell'amministrazione della giustizia, e ciò comporta un certo dovere di riserbo (o perlomeno un dettame), per quanto riguarda le attività di pubblicazioni collaterali. I principi di etica giudiziaria affermano che i giudici devono comportarsi all'interno e all'esterno del loro ufficio in modo tale da non danneggiare la fiducia nella loro indipendenza nonché la fiducia e la reputazione della magistratura. Secondo la maggioranza della Commissione, le singole formulazioni dell'articolo scritto da una giudice competente in ambito di diritto di famiglia in carica si rivelano discutibili nella loro interazione perché violano i principi etici professionali di imparzialità e terzietà, nonché di moderazione e dignità. Una giudice competente in ambito di diritto di famiglia che si definisce femminista e accusa la Corte Suprema federale di aver instaurato una prassi anti-donna – assumendo un ruolo che non le spetta – e chiama questo "rasatura delle donne divorziate", deve aspettarsi di non essere più percepito come imparziale e aperta nella valutazione dei divorzi concreti.

I. Sachverhalt

Unter den Beiträgen zur Rechtsprechung des FRI - Schweizerisches Institut für Feministische Rechtswissenschaft und Gender Law – erschien ein von einer Rechtsanwältin verfasster familienrechtlicher Beitrag unter dem Titel «Neue Rechtsprechung: Das Bundesgericht schneidet nicht alte Zöpfe ab, sondern es schert geschiedene Frauen kahl.»¹ Dabei handelt es sich um eine dezidiert kritische Auseinandersetzung mit der jüngsten bundesgerichtlichen Praxis zur Berechnung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frauen. Die Publikation befasst sich mit den Entscheiden BGE 147 III 249, BGE 147 III 265, BGE 147 III 293, BGE 147 III 308 und BGE 147 III 301 (vgl. dazu die zusammenfassende Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 9. März 2021, «Einheitliche Berechnungsmethode beim familienrechtlichen Unterhalt»)². Die Autorin bemängelt zunächst, dass die zur Diskussion stehenden Leitentscheide «in einer rein männlichen Besetzung» getroffen worden seien. Es folgt eine Analyse der bundesgerichtlichen Erwägungen zur Berechnungsmethode für den nahehelichen Unterhalt. Diesbezüglich kritisiert die Verfasserin insbesondere eine unzureichende Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit der geschiedenen Frauen.

Die Ethik-Kommission widmet sich hier der Frage, wie dieser Artikel unter der fiktiven Annahme, er sei nicht von einer Rechtsanwältin, sondern von einer amtierenden Familienrichterin publiziert worden, deontologisch zu beurteilen wäre. Dieser hypothetische Sachverhalt bildet den Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen, welche die

¹ <https://www.genderlaw.ch/deutsch/gender-law-info/rechtssprechung/neue-rechtsprechung-zum-unterhalt-das-bundesgericht-schneidet-nicht-alte-zoepfe-ab-sondern-es-schert-geschiedenen-frauen-kahl.html>

² https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/211.1_03_2021_yyyy_mm_dd_T_d_13_03_49.pdf

Stellungnahmen der Kommission zu «Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit»^{3 4} mit einem weiteren Beispiel konkretisieren sollen.

Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass der Artikel – wenn er von einer amtierenden Familienrichterin stammen würde – deontologisch weitgehend unproblematisch wäre, obschon er kritisch und teilweise scharf formuliert ist. Es sind allerdings die folgenden Umstände und Formulierungen, die ihn *in ihrem Zusammenwirken* als heikel erscheinen lassen:

Im Artikel bezeichnet sich eine amtierende Familienrichterin als Feministin und der Titel ihrer Publikation lautet wie gesagt: «Das Bundesgericht schneidet nicht alte Zöpfe ab, sondern es schert geschiedene Frauen kahl.» Diese Formulierung findet sich auch im Text und im Schlussfazit. Es heisst auch, es sei ein Skandal, wenn das «höchste Familiengericht der Schweiz wegweisende Entscheide nur mit Männern» fälle. Die neue Praxis bilde die familienrechtliche Realität der Schweiz nicht ab und sei «frauenfeindlich». Das Bundesgericht masse sich mit diesen Präjudizien eine Rolle an und stütze sich dabei auf Fiktionen und seine eigene Wunschrealität.

II. Rechtliche und berufsethische Erwägungen

Dass eine kantonale Richterin sich zu höchstrichterlichen Urteilen öffentlich äussert, unterliegt keinen prinzipiellen Einwänden. Sie kann sich (wie auch sonst jedermann) hierfür auf die verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit gemäss Art. 16 BV berufen.⁵ Ganz allgemein darf man festhalten: «Es ist einem Richter von Rechts wegen nicht verwehrt, in der Öffentlichkeit seine politische Meinung zu vertreten und sie allenfalls engagiert zum Ausdruck zu bringen.»⁶ Das gilt auch – wie im vorliegenden Sachverhalt – für ablehnende Stellungnahmen hinsichtlich der Praxis des Bundesgerichts zu gewissen Rechtsfragen.⁷

Unstreitig ist aber auch, dass politische Äusserungen Anlass zu Zweifeln an der Unabhängigkeit einer Richterin oder eines Richters geben können und sie oder ihn als befangen erscheinen lassen. Die betreffende Gerichtsperson genügt diesfalls den verfassungsrechtlichen Ansprüchen an die richterliche Unabhängigkeit und an ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren nicht (mehr) und muss in den Ausstand. Richterinnen und Richter haben die (durch das Bundesgericht nicht näher umschriebene) Pflicht, durch entsprechendes eigenes Verhalten einen Ausstandsgrund von vornherein zu vermeiden.⁸

Eine nur auf Grundrechte von Magistratspersonen und Ausstandsrecht fokussierende Betrachtung der Thematik «politische Äusserungen und Richteramt» ist nicht vollständig.⁹

³ SVR-Ethik-Kommission, Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit, 29. 9. 2021; https://svr-asm.ch/de/index_htm_files/EK%20Politische%20Aeusserungen%20Synthese%20210929.pdf

⁴ SVR-Ethik-Kommission, Richteramt und politische Äusserungen in der Öffentlichkeit, Votum PETER ALBRECHT, 21. 8. 2021, S. 10; https://svr-asm.ch/de/index_htm_files/EK%20Politische%20Aeusserungen%20Votum%20Albrecht.pdf

⁵ Fn. 3, S. 2.

⁶ So BGE 108 Ia 48 E. 3 S. 54.

⁷ Fn. 4, S. 10.

⁸ Auch das Bundesgericht verweist auf die Pflicht, durch entsprechendes eigenes Verhalten einen Ausstandsgrund von vornherein zu vermeiden (BGE 137 I 227 ff. [233, E. 2.6.3]); ebenso SVR Ethikkommission, Die Angst vor der eigenen Partei als richterlicher Ausstandsgrund?, Ziff. II/3/a.

⁹ Vgl. Fn. 3, S. 4 f.

Insbesondere bei politischen Aktivitäten ist auch zu beachten, dass richterliche Unabhängigkeit in erster Linie Rechtsansprüche der Allgemeinheit schützt und das Funktionieren der Gewaltenteilung gewährleistet. Richterinnen und Richter repräsentieren die Judikative und als Behördenvertreter haben sie eine zumindest mittelbare «Gewährleistungspflicht» hinsichtlich des allgemeinen Vertrauens in die faire, unabhängige, einzig dem Gesetz verpflichtete Rechtspflege. «Von Trägern eines öffentlichen Amtes in der Justiz kann erwartet werden, dass sie bei der Ausübung ihrer Freiheit der Meinungsäusserung immer dann, wenn die Autorität und die Unparteilichkeit der Justiz in Frage steht, Zurückhaltung üben.»¹⁰

Zwischen den Individualgrundrechten der Richterinnen und des Richters und ihrer ebenfalls verfassungsrechtlich begründeten Verpflichtung zur Bewahrung und Stärkung des allgemeinen Vertrauens in die Unabhängigkeit der Rechtspflege besteht ein Spannungsfeld.¹¹ Daraus resultiert bezüglich politischer, aber auch publizistischer Aktivitäten eine Mässigungspflicht oder mindestens ein Mässigungsgebot. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche äussere und innere Unabhängigkeit müssen Richterinnen und Richter in permanenter Auseinandersetzung mit der übertragenen Verantwortung und dem beruflichen Selbstverständnis suchen und manifestieren. Dabei handelt es sich um eine persönliche Aufgabe, insbesondere die geforderte innere Unabhängigkeit kann kein Gesetz und kein Reglement garantieren oder abschliessend umschreiben. Jede und jeder muss innere Unabhängigkeit gerade gegenüber den rechtlich nicht fassbaren Einwirkungen bewahren. Richterethische Grundsätze und Leitbilder sollen dabei sowohl bei der kritischen Selbstreflexion als auch bei der Entscheidung im Einzelfall behilflich sein.

Die zum Thema einschlägigen Grundsätze der Richterethik besagen, dass sich Richterinnen und Richter innerhalb und ausserhalb ihres Amtes so verhalten sollen, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Zu unterlassen sind Äusserungen und Verhaltensweisen, die das Vertrauen und das Ansehen der Justiz beschädigen können. Richterinnen und Richter müssen sich der Bedeutung und Wirkung ihres Amtes auch ausserhalb der eigentlichen beruflichen Tätigkeit bewusst sein und diese Außenwirkung insbesondere auch bei ausserberuflichen Engagements bedenken und beachten. «Die kluge Dosierung, Angemessenheit, Mässigung und Zurückhaltung ist – über justiziable Grundrechtsgehalte der richterlichen Unabhängigkeit hinaus – letzten Endes eine Frage der individuellen richterlichen Ethik.»¹²

Welche konkreten Folgerungen sind daraus für den hier zur Debatte stehenden hypothetischen Sachverhalt zu ziehen? Berufsethische Bedenken könnten daraus erwachsen, dass sich die Publikation zur neuen Unterhaltspraxis in ihrer sprachlichen Ausdrucksweise partiell durch einen sehr scharfen Ton kennzeichnet. Im Vordergrund steht diesbezüglich – wie ausgeführt – die wiederholte Formulierung: «Das Bundesgericht schneidet nicht alte Zöpfe ab, sondern es schert geschiedene Frauen kahl.» Diese Formulierung ist allerdings nicht isoliert, sondern im Zusammenwirken mit anderen pointierten Aussagen der Autorin¹³ und ihrer

¹⁰ J. MEYER-LADEWIG, EMRK Handkommentar, 23. Aufl., 2011, Art. 10 N 65.

¹¹ Vgl. Fn. 3, S. 8 f.

¹² REGINA KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 180 und 185 f.

¹³ Es wird gesagt, es sei ein Skandal, wenn das «höchste Familiengericht der Schweiz wegweisende Entscheide nur mit Männern» fälle. Die neue Praxis bilde die familienrechtliche Realität der Schweiz nicht ab und sei «frauenfeindlich». Das Bundesgericht «masse» sich mit diesen Präjudizien «eine Rolle an» und stütze sich dabei auf Fiktionen (z.B. bezüglich des vertretenen Primats der Eigenverantwortung oder der partnerschaftlichen Rollenteilung). Es nehme «seine eigene Wunschrealität als Grundlage für seine Entscheide.»

Funktion als Familienrichterin zu betrachten. Wie eingangs dargelegt, wurde die Publikation - unter der Fiktion, dass sie aus der Feder einer amtierenden Familienrichterin stamme - in der Kommission einer ausführlichen und kontroversen Diskussion unterzogen, wobei kein einheitliches Ergebnis resultierte. Deshalb werden hier beide gegensätzlichen Positionen in ihren Grundzügen dargelegt.

II.1. Minderheitsmeinung

Die Minderheit der Kommission vermag im veröffentlichten familienrechtlichen Beitrag *keine Verletzung deontologischer Prinzipien* zu erkennen. Zwar wird zugestanden, dass manche Passagen im Text markige Worte enthalten und dadurch den Eindruck einer sehr harten Kritik vermitteln. Aber es sei auch der Kontext mitzuberücksichtigen, in welchem die einzelnen Formulierungen ständen. So sei namentlich zu beachten, dass die ablehnende Meinung gegenüber der Praxisänderung – trotz der teils scharfen Diktion – insgesamt ausführlich begründet werde. Das Gebot der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit werde nicht nachweisbar infrage gestellt. Jedenfalls sei es nicht angezeigt, von einer «krass unsachlich-einseitige[n] Kritik»¹⁴ zu sprechen, die gegen das Mässigungsgebot verstosse.

Vor allem mangle es an konkreten Anhaltspunkten für die Annahme einer Befangenheit oder auch nur des Anscheins einer solchen. Es seien keine Anzeichen erkennbar, dass die betreffende Richterin die bundesgerichtlichen Kriterien (trotz innerer Ablehnung derselben) in künftigen Fällen nicht verantwortungsbewusst befolgen werde. Vielmehr sei ihre schriftlich niedergelegte Position eher als Aufruf zu einer als notwendig erachteten erneuten Praxisänderung durch das Bundesgericht zu verstehen. Diese Betrachtungsweise liege umso näher, als die kritische Haltung gegenüber dem Bundesgericht nicht anlässlich eines konkreten Verfahrens vorgetragen worden sei, in das die Richterin involviert war.

Gemäss der Ansicht der Kommissionsminderheit ist der im Tonfall prima vista irritierende Vorwurf, das Bundesgericht schere geschiedene Frauen kahl, berufsethisch nicht problematisch, wenn man die Äusserung im Gesamtzusammenhang der Argumentationen sorgfältig reflektiere. Dann seien nämlich die von der Kommissionsmehrheit¹⁵ geltend gemachten Assoziationen zum Franco-Regime oder zum Nationalsozialismus nicht naheliegend und schon gar nicht zwingend. Bei genauer Lektüre zeige sich, dass die Verfasserin das Kahlscheren sprachlich als Steigerung des Abschneidens alter Zöpfe betone und ihre Formulierung ausserdem explizit auf die «Frauen in ihrer aktuellen Beziehungs- und Familienrealität»¹⁶ beziehe. Derartige Voten einer gesellschaftspolitisch aktiven Richterin lägen trotz der sprachlichen Zuspitzung innerhalb der Grenzen einer zulässigen Kritik.

Zu keiner anderen Erkenntnis gelange man sodann auch durch den Umstand, dass die Familienrichterin sich im Text als Feministin bezeichne und so ihre allgemeine Werthaltung kundtue. Eine derartige Offenlegung der eigenen (rechts)politischen Herkunft dürfe (analog zur Mitgliedschaft bei einer politischen Partei) nicht dazu führen, die berufliche Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit einer Justizperson leichthin zu bezweifeln. Dass dieser Standpunkt das Vertrauen einzelner Prozessparteien in die Richterin oder in die Gerichte allenfalls beeinträchtigen und deshalb zu Ausstandsbegehren Anlass geben könne, lasse sich zwar nicht in Abrede zu stellen. Eine solche politische Implikation bilde jedoch eine unvermeidbare

¹⁴ SVR Ethik-Kommission (Fn. 3), S. 3.

¹⁵ Vgl. nachfolgend Ziff. II.2, S. 6

¹⁶ So Fn. 1, S. 1.

Folge jeder Rechtsprechung, denn richterliches Urteilen stelle – wie gerade die Debatte um den nahehelichen Unterhalt exemplarisch aufzeige – immer einen schöpferischen, gestaltenden Akt dar und bedeute demnach Teilhabe an politischer Gestaltung. Gerade bei der Festsetzung von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen spiele die individuelle Werteorientierung der urteilenden Richterinnen und Richter bei der Gesetzesanwendung eine entscheidende Rolle, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Haltung öffentlich kundgegeben werde oder nicht. Folglich verbiete es sich von vorneherein, die Kritik der Familienrichterin an der Praxisänderung als eher politisch denn juristisch abzuwerten. Dass die Richterin sich als Feministin geoutet habe, diene vielmehr der (erwünschten) Transparenz der Justiz.

II.2. Mehrheitsmeinung

Die Kommissionsmehrheit vertritt demgegenüber die Auffassung, die familienrechtliche Publikation *verstoße teilweise gegen die berufsethischen Grundsätze der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit sowie der Zurückhaltung und Würde.*

Es sei zu bedenken, dass Ehescheidungen in vielen Kantonen erstinstanzlich durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter entschieden würden. Die Autorin des Textes sei amtierende Familienrichterin und ihr Artikel befasse sich mit einer Thematik, welche regelmässig zu Differenzen und sehr emotional geführten Auseinandersetzungen auch zwischen an sich scheidungswilligen Parteien führe. In der Praxis könnten die sog. Nebenfolgen der Ehescheidung letztlich grossmehrheitlich mittels Konvention, also einvernehmlich geregelt werden, was für alle einfacher, ökonomischer und dem Rechtsfrieden unter den Parteien nach der Scheidung meist zuträglicher sei als ein Urteilsspruch. Häufig gelinge eine Einigung betreffend den nahehelichen Unterhalt – auch bei anwaltlich vertretenen Parteien – allerdings erst aufgrund eines Vorschlags des Gerichts nach Anhörung der divergierenden Standpunkte. Das sei möglich, wenn und weil die Parteien auf faire, unparteiische, ausgewogene und auf dem geltenden Recht basierende richterliche Vorschläge vertrauten.

Die Familienrichterin im Artikel «oute» sich als Feministin und bringe damit zum Ausdruck, dass sie sich in ihrem gesellschaftlich-politischen Selbstverständnis - ausgehend von den Bedürfnissen der Frauen - in einer mindestens teilweise als ungerecht zum Nachteil von Frauen vorausgesetzten Gesellschaft einsetzen wolle für eine Veränderung der sozialen Wirklichkeiten zu Gunsten der Frauen. Vor der Familienrichterin müssten aber auch Männer Recht suchen und Recht nehmen. Und viele von ihnen empfänden und erlebten die Gerichtspraxis zum nahehelichen Unterhalt nicht als ungerecht zum Nachteil der Frauen. Bei ihnen wirke der Artikel der (hypothetischen) Familienrichterin nicht «vertrauensbildend», das anzustrebende Vertrauen in die Fairness und Unparteilichkeit des Gerichts werde gegenteils belastet, wenn die Richterin öffentlich kundgebe, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Überzeugungen die neue bundesgerichtliche Praxis ablehne, weil sie den Frauen zum Nachteil gereiche.

Auch wenn sich Richter und Richterinnen prozessual und ausserprozessual immer um unparteiisches Verhalten gegenüber allen Parteien bemühen sollten, sei letzteres aus deontologischer Sicht noch nicht per se unzulässig. Dass sich eine Familienrichterin aus feministischer Perspektive öffentlich kritisch mit der Praxis des Bundesgerichts auseinandersetze, könne auch erwünscht sein, wenn und weil es zu vertiefenden

Diskussionen der Thematik beitragen könne. Indessen seien bei solcher Kritik Schranken zu beachten. So seien Aussagen, die zu einem Ausstand Anlass gäben, aus rechtlicher und selbstredend auch aus berufsethischer Perspektive stets zu unterlassen. Zu berufsethischen Bedenken könne aber auch die Art und Weise der Äusserung von Kritik Anlass geben. Richterinnen und Richter seien «Treuhänder des Rechtes» (so ELISABETH KRETH) und wer in dieser Position kritisch publiziere, habe darauf zu achten, das Ansehen der Justiz und damit einhergehend das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Gesetzestreue aller Richterinnen und Richter nicht unnötig zu strapazieren. Auch kritische Äusserungen in Fachpublikationen sollten demnach bei der rechtsuchenden Leserschaft möglichst nicht zu einem Verlust der sog. «Geborgenheit im Recht» beitragen. Mögliche Aussenwirkungen einer konkreten Darstellung oder Formulierung seien in dieser Hinsicht immer mitzubedenken.

In diesem Licht erschienen gewisse Formulierungen im Artikel zwar fragwürdig (etwa wenn von Skandal die Rede sei, von Anmassung von Rollen oder von Fiktionen und eigenen Wunschrealitäten, die das Bundesgericht seinen Urteilen zu Grunde gelegt habe), aber das wäre per se wohl noch hinzunehmen. Zusammen mit der weiteren Aussage, die Urteile seien frauenfeindlich und v.a. der wiederholten Formulierung, damit schere das Gericht geschiedene Frauen kahl, verstosse der Artikel in seiner Gesamtwirkung allerdings gegen die deontologischen Grundsätze der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit und der Zurückhaltung und Würde.¹⁷ Mit dem Lead, das Bundesgericht schere geschiedene Frauen kahl, würden Assoziationen provoziert zu Bestrafungen und Erniedrigungen der übelsten Sorte, welche Frauen seit dem Mittelalter und bis in die neueste Zeit erleiden mussten. Frauen seien z.B. durch die Faschisten des Franco-Regimes zur Strafe und Erniedrigung kahlgeschoren worden, ebenso in den KZ des dritten Reiches oder in Frankreich nach der Vertreibung der Deutschen als öffentliche Strafe und Blossstellung wegen sog. «collaboration horizontale. » Damit werde die Grenze zwischen deontologisch zulässiger scharfer, aber sachlicher Kritik und unzulässiger Polemik überschritten. Eine Familienrichterin, die sich als Feministin bezeichne und dem Bundesgericht unterstelle, es habe – in Anmassung einer (gemeint wohl: ihm nicht zustehenden) Rolle – eine frauenfeindliche neue Praxis begründet und «schere damit geschiedene Frauen kahl», erscheine nicht mehr als unparteiisch und offen bei der Beurteilung von konkreten Ehescheidungen.

Dabei sei nicht massgebend, dass die Familienrichterin nicht explizit erkläre, sie werde der bundesgerichtlichen Praxis die Gefolgschaft verweigern. Entscheidend sei, dass sie aufgrund ihrer einseitig zuspitzenden und teilweise polemischen öffentlichen Äusserung nicht mehr als unvoreingenommen und unparteiisch erscheine. Die berufsethischen Prinzipien erforderten, dass Richterinnen und Richter auch privat nichts machen sollen, was «in the mind of a reasonable, fair minded und informed person» den Anschein geben könnte, in einem Interessenkonflikt mit den beruflichen Rollenpflichten zu stehen. Auch sei nicht entscheidend, dass die wiederholte Formulierung «das Bundesgericht schert geschiedene Frauen kahl» auch anders als oben dargestellt, nämlich bloss als inhaltsleerer publizistischer Eyecatcher oder als metaphorische Steigerungsform von «alte Zöpfe abschneiden» verstanden werden könne. Entscheidend sei, dass man sie auch ohne weiteres so wie dargestellt verstehen könne.

Bern, 14. Dezember 2022 / 20. Februar 2023

¹⁷ SVR-ASM; Grundsätze der Richterethik, Grundsätze 2 und 6;
https://svr-asm.ch/de/index.htm_files/EK%20Grundsätze%20D.pdf